

Die neuen Testanforderungen entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, die auch die Beschäftigten-, Arbeitgeber- und Besuchertestungen enthält. Bitte passen Sie Ihre Testkonzepte entsprechend an.

Personengruppe	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	Rechtsgrundlage
Beschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> • 3 x wöchentlich (unabhängig vom Impfstatus) • Sonderregelung NRW gem. CoronaSchutzVO: • Vollständig immunisierte Beschäftigte (3. Impfungen ab 1.Oktober) müssen nur 2 x wöchentlich getestet werden • sowie bei unklaren Beschwerden • Ein Selbsttest ist möglich 	<p>Infektionsschutzgesetz</p> <p>CoronaSchutzVO</p> <p>AV Einrichtung CoronaSchutzVO</p>
Bewohner*innen bzw. versorgte Personen	<ul style="list-style-type: none"> • bei unklaren Beschwerden • Testung bei Neu- oder Wiederaufnahme mittels Coronaschnelltests/24h • Bewohner*innen sind dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen (nicht immunisiert), • Bei Kontakt zu einer infizierten Person, sind weiterhin 5 aufeinanderfolgende Tage tägl. zu testen • Testangebot ist wöchentlich anzubieten bei immunisierten Bewohnern 	<p>AWO WW Testkonzept</p> <p>(Gem. AV in einem Testkonzept zu regeln, nicht mehr Bestandteil der AV)</p>
Besucher*innen (umfasst neben den Besuchern der Bewohner auch externe Personen wie beispielsweise Therapeuten, Ärzte, Handwerker oder Paketboten)	<ul style="list-style-type: none"> • Vor jedem Betreten ist ein negativer Testnachweis vorzulegen (gilt auch für geimpfte/ genesene Besucher*innen); der Test kann auch bei einem öffentlichen Bürgertestzentrum durchgeführt werden, die Einrichtung muss ein Testangebot bedarfsgerecht vorhalten oder der Besucher*in gibt eine mündliche Versicherung über Ergebnis Selbsttest ab. • Der Test kann am Tag vor dem Besuch erfolgen • Bei begründeten Zweifeln ist ein Test in der Einrichtung durchzuführen • Prüfung Stichprobenartig • Termine sind über Aushang an zentraler Stelle und im Internet anzukündigen 	<p>Infektionsschutzgesetz</p> <p>AVEinrichtungen</p> <p>CoronaSchutzVO</p>
Ausnahme von der Testpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Das Infektionsschutzgesetz schreibt eine höhere wöchentliche Testung vor. Jedoch ist in § 5 der CoronaSchutzVO die Ausnahme regelt, dass dies in NRW nur 2x wöchentlich bei Beschäftigten zu erfolgen hat. • Kinder bis zum sechsten Lebensjahr • Personen die für einen unerheblichen Zeitraum die Einrichtung Betreten und keinen Bewohnerkontakt haben 	<p>CoronaSchutzVO</p>